# Prüfung der Verfassungstreue und Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

vor Ihrer Einstellung in den öffentlichen Dienst werden Sie auf Ihre Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst hingewiesen (Anlage 1). Sie bekommen ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (Anlage 2). Zudem erhalten Sie Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Anlage 5).

Sie werden gebeten, folgende Fragebögen auszufüllen und zu unterzeichnen, falls der Inhalt einer Frage auf Sie zutrifft:

- Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue (Anlage 3) und dazugehörige Erklärung (Anlage 4)
- Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation (Anlage 6)

---

Auszug aus der

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 3. Dezember 1991, Nr. B III 3-180-6-403 (StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. November 2007 (StAnz. Nr. 50) (Verfassungstreue – VerftöD):

**Abschnitt II**

1. ...
2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen (Anlage 3), der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 4 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere:
   - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind.
   - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers,
   - eine Anfrage bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.
4. Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben, ist abweichend von Nummer 2 in jedem Fall beim Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen:
   Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Eritrea, Indonesien, Irak, Iran, Israel (Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.
   Das Gleiche gilt bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Staatenlose) oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

---

# Anlage 1

## Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Bayerischen Beamtengesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen (Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).
Dementsprechend darf nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt. Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes). Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).
Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit

auf Leben und freie Entfaltung,
die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,
die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteienprinzip,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.
Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.
Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

# Anlage 2
# Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
# Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. November 2007 Az.: ID6-0331-2

Das Staatsministerium des Innern veröffentlicht zu Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst – Verfassungstreue (VerftöD) – vom 3. Dezember 1991 (AIIMBl S. 895, StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007, AIIMBl S. 693, StAnz Nr. 50) das folgende Verzeichnis, das künftig bei Bedarf fortgeschrieben wird:

**Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen** (nicht abschließend)

## I. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
DIE LINKE., früher: Die Linkspartei PDS, davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), vormals: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands – Partei des Demokratischen Sozialismus (SED PDS)
Frauenverband Courage
Initiative für die Vereinigung der revolutionären Jugend (IVRJ)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Jugendverband [´solid]
Kommunistischer Bund (KB) – aufgelöst im April 1991 –
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksruck-Netzwerk (Sozialistische Arbeitergruppe – SAG –)
Marxistische Gruppe (MG)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchner Bündnis gegen Rassismus – aufgelöst im März 2003 –
Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e.V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Vereinigung für Sozialistische Politik (VSP) – aufgelöst im Dezember 2000 – früher: Vereinigte Sozialistische Partei (VSP)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

## II. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA)
Bürgerinitiative Pro München e.V.
Demokratie Direkt München e.V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Deutsche Alternative (DA) – verboten seit Dezember 1992 –
Deutsche Bürgerinitiative (DBI)
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP)
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e.V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutscher Bund (DB)
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e.V. (DDF)
Die Republikaner (REP)
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit Januar 2004 –
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit Februar 1995 –
Freiheitlicher Volks Block (FVB)
Freundeskreis Ulrich von Hutten e.V.
Gesellschaft für freie Publizistik e.V. (GFP)
Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (Kühnen-Anhänger, früher „Bewegung")
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)
Junge Nationaldemokraten (JN)
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Offensive (NO) – verboten seit Dezember 1992 –
Nationaler Block (NB) – verboten seit Juni 1993 –
Nationalistische Front (NF) – verboten seit November 1992 –
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Aktionsbüro Süddeutschland, Bund Frankenland, Freizeitverein Isar 96 e.V., Kameradschaft Lichtenfels, Kameradschaft München, Kameradschaft Süd usw.
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Wiking-Jugend e.V. (WJ) – verboten seit November 1994 –

## III. Ausländerextremismus

### 1. Kurdische Gruppen:

Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Djund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran Einheit, Kurdische Hamas
Demokratische Aleviten-Föderation (FEDA), früher: Föderation der Demokratischen Aleviten (DAV), zuvor: Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB)
Djamaat Islamya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans), auch: Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami,
Djamaat Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Djamaat Islami Irak
Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland
e.V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland seit November 1993 verboten –
Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V. (YEK-KOM)
Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
Haus der Kurdischen Künstler e.V., früher: HUNERKOM
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Bewegung Kurdistans (KIH), – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) – in Deutschland seit November 1993 verboten –
Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – seit März 1995 verboten –

Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
Kurdistan-Komitee e.V., Köln – seit November 1993 verboten –
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
Union der patriotischen Arbeiter Kurdistans (YKWK)
Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung
(YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor:
Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
Vereinigung der demokratischen Jugendlichen aus Kurdistan (KOMALEN CIWAN), früher: Bewegung der freien
Jugend Kurdistans (TECAK), zuvor: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), früher: Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans
(KADEK), zuvor: Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland seit November 1993 verboten –
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK)

**2. Türkische Gruppen:**

Bolschewistische Partei Nordkurdistan/Türkei (BP -KK/T)
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland seit Februar 1983 verboten –
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e.V. (EMUG)
Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V. (ATIF)
Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e.V. (AGIF)
Föderation der demokratischen Arbeitervereine aus der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (DIDF)
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (ADÜTDF)
Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF)
Front der islamischen Kämpfer des großen Ostens (IBDA-C)
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (ICCB) – in Deutschland seit Dezember 2001 verboten –
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG)
Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
Konföderation für demokratische Rechte in Europa (ADHK)
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)
Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland seit August 1998 verboten –
Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballah/Hizbollah/Hizb Allah
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland seit August 1998 verboten –
Volksbefreiungsarmee (HKO)

**3. Andere Gruppen:**

Abu Nidal-Organisation (ANO)
Abu Sayyaf
Aktive Islamische Jugend – Aktivna Islamska Omladina (AIO)
Al-Moqawama Al-Islamiya (Islamischer Widerstand)
Al-Aqsa e.V.
Al-Aqsa Brigaden
Albanische Nationalarmee (A.K.Sh.)
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – GI –)
Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale
Islamische Front
Al-Qaida-Organisation im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf
(GSPC)
Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Djihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Djihad
im Zweistromland
Al-Qassem Brigaden
Al-Takfir wal-Hidjra
Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
Ansar Allah (Helfer Gottes)
Arabische Mudjahidin (Kämpfer für die Sache Allahs)
Arbeiterkommunistische Partei Iran (API)
Asbat al-Ansar (AaA)
Baath-Partei, Irak
Babbar Khalsa International (BK)
Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
Djaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
Djaish-e Mohammed (Armee Mohammeds), Pakistan
Djamiat al-Fuqara (Gemeinschaft der Entrechteten), Pakistan
Djihad Islami (JI)
En Nahda
Fatah al-Islam (FaI)
Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
Flüchtlingshilfe Iran e.V. (FHI)
Groupe Combattant Tunisien (Tunesische Kampfgruppe – GCT –)
Groupe Islamique Combattant Marocain (Kämpfende Islamische Marokkanische Gruppe – GICM –)
Gruppen des libanesischen Widerstands (AMAL)
Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
Harekat al-Mudjahidin (Bewegung der Mudjahidin), Kaschmir/Pakistan
Hezb-i Islami (HIA)
Hizbal-Dawaal-Islamiya (Partei des Islamischen Rufs/der islamischen Mission)
Hizb Allah (Partei Gottes – HA –)
Hizbut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
International Sikh Youth Federation (ISYF)
Iranische Moslemische Studenten-Vereinigung Bundesrepublik Deutschland e.V. (IMSV)
Islamische Avantgarden
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy
Harakati (ÖIH)
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
Islamische Heilsarmee (AIS)
Islamische Heilsfront (FIS)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e.V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Bund Palästina (IBP)

Jamaat wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyba
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
Jund al-Sham (JaS)
Khatme Nabuwat-Bewegung (Siegel des Propheten), Pakistan
Lashkar-e Jhangvi
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
Libyan Islamic Fighting Group (Kämpfende Islamische Gruppe Libyens – LIFG –)
Multikulturhaus Neu-Ulm e.V. – seit Dezember 2005 verboten –
Muslimbruderschaft (MB)
Nationale Islamische Front (NIF), Sudan
Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Tablighi Jamaat (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Union Islamischer Studentenvereine (U.I.S.A.)
Volksbewegung von Kosovo (LPK)
Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksmudjahidin Iran-Organisation (MEK)
Waisenkinderprojekt Libanon e.V. (WKP)
YATIM Kinderhilfe e.V.

**IV. Extremismus sonstiger Art**

Scientology-Organisation (SO)

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Schuster
Ministerialdirektor

# Anlage 3

## Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (Anlage 2) habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

**1.** Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

☐ Ja

_____
(Organisation)

_____
(Zeitraum)

_____
(Funktion)

**2.** Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

☐ Ja

_____
(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

_____
(Zeitraum)

_____
(Art der Unterstützung)

**3.** Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

☐ Ja

_____
(Zeitraum)

_____
(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

☐ Ja

Falls Ja, nähere Angaben:

_____

_____

**4.** Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

☐ Ja

Falls Ja, nähere Angaben:

_____

_____

Ist in dem Verfahren nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 4 der Bekanntmachung eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen.

| | |
|---|---|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Ort, Datum | Unterschrift |

# Anlage 4

## Erklärung

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Anlage 1) erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.
Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird.
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

| | |
|---|---|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Ort, Datum | Unterschrift |

# Anlage 5

## Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996, Nr. 476 - 1 – 160**

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozialtechnologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen. Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, daß er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der **Anlage 6** befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist – unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation – dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.
   Ist zur Erreichung eines Berufszieles eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen. Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z.B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.
2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**
Dr. Edmund S t o i b e r

## Anlage 6

## Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

**1.** Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z.B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

*(Unter den Begriff Organisationen fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology- Organisation, d.h. z.B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.)*

☐ Ja, nämlich:

_____
(Bezeichnung)

**2.** Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

☐ Ja, nämlich:

_____
(Bezeichnung)

**3.** Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

☐ Ja, nämlich:

_____
(Bezeichnung)

**4.** Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

☐ Ja, nämlich:

_____
(Art und Weise der Unterstützung)

**5.** Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

☐ Ja

| | |
|---|---|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Ort, Datum | Unterschrift |

**Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:**
Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.